

## **Argumente für die Verweigerung der Zurverfügungstellung von Gemeindegrundstücken an der Kalirückstandshalde Wathlingen und erforderliche Beschlüsse**

Die Beschlüsse zu den Gemeindegrundstücken an der Kalirückstandshalde

- aus der Sitzung des Rates vom 19.02.2018,
- aus der Sitzung des Rates vom 10.12.2018 und
- aus der Sitzung vom 24.06.2019 sollten jeweils aufgehoben werden.

Es sollten abschließend keine Gemeindegrundstücke für die geplante Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ des Bergwerkes Niedersachsen-Riedel und für die Bauschutt-Recyclinganlage zur Verfügung gestellt werden.

Das würde neben einer Veräußerung, wie Verkauf, Tausch oder Schenkung auch jegliche Verpachtung, Leihe, Belastung mit einem Recht oder das Einräumen von Rechten ausschließen.

Der Beschluss sollte dem LBEG vom Bürgermeister innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden müssen.

Das Schreiben sollte den Mitgliedern des Rates zeitgleich, die zu erbitte Eingangsbestätigung nach Eingang, zur Kenntnis gegeben werden müssen.

Begründung:

Die Abdeckung der Kalihalde würde für die Einwohner Wathlingens und die der Nachbargemeinden sehr große Verkehrs- und Staubbelastungen bringen. Eine Lösung ist weder für den Lkw-Verkehr durch die Dörfer noch für Staubverwehungen von der Halde in Sicht. Schwerwiegende negative (Langzeit)Folgen für Gesundheit und Umwelt sind absehbar. Zur Grundwassersituation/-versalzung hat es im Erörterungstermin keine ausreichenden Antworten und in der Folge - trotz der eindeutigen Forderung der zuständigen unteren Wasserbehörde - keine entsprechenden Untersuchungen gegeben. Eigentümer von Häusern werden dazu auch noch unter dem Wertverlust ihrer Immobilien leiden. Die Kalihaldeabdeckung liegt also nicht im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner.

Es muss von einem Missbrauch des Bergrechts zur Errichtung einer Abfalldeponie in ungeeigneter Lage und mit mangelhaften technischen Sicherungsmaßnahmen gesprochen werden. Die Gemeinde Wathlingen kann gegen die Haldenabdeckung nur klagen, wenn sie in eigenen Rechten verletzt ist. Dazu gehört das Bauplanungsrecht, nicht jedoch das Bodenschutz-, Gewässerschutz- oder Naturschutzrecht.

Die Gemeinde kann sich aber mittels ihrer Grundstücke erfolgreich gegen die Deponie wehren. Die Landesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP im Landtag zu der Möglichkeit einer Enteignung von Gemeindegrundstücken für die Haldenabdeckung in der Drucksache 18/5825 am 20.02.2020 geantwortet:

56.

**Einige für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wathlingen und wurden bisher nicht zur Verfügung gestellt. Welche rechtlichen Möglichkeiten gäbe es für den Projektträger, gegen den Willen der Gemeinde Wathlingen das Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an den notwendigen Grundstücken zu erwerben?**

*Das Bundesberggesetz sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, auf Antrag des Unternehmens Eigentumsrechte zu entziehen oder zu beschränken (Grundabtretung). Ob die gesetzlichen Voraussetzungen der § 77 ff. BBergG hierfür gegeben sind, bedarf einer Prüfung des Einzelfalls.*

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 12.03.2015 – III ZR 36/14 die Rechtsstellung betroffener (privater und öffentlicher) Eigentümer gestärkt und entschieden, dass die Erforderlichkeit und damit die Rechtmäßigkeit einer Enteignung konkret und im Einzelfall geprüft und nachgewiesen werden muss.

Eine Enteignung zugunsten eines privaten Dritten, wie der Firma K+S, darf nur dann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass der im Allgemeininteresse liegende Zweck der Maßnahme erreicht und dauerhaft gesichert wird. Zudem kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe unumgänglich erforderlich ist. In jedem Fall müssen Alternativen geprüft werden. Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, die das gleiche Ziel erreichen, ist eine Enteignung nicht erforderlich. Wenn die Verwaltungsgerichte einzelne Aspekte nicht erörtert haben, so bleibt die Abklärung eine Aufgabe der Enteignungsbehörde im Enteignungsverfahren (somit nach Ende des Planfeststellungsverfahrens).

In der Gemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg wurde eine geplante Deponie erst von 24,5 ha auf 10 ha stark verkleinert, weil die Gemeinde ihr Grundstück dem privaten Deponiebetreiber nicht übertragen wollte. Dabei hatte das Oberverwaltungsgericht sogar ein öffentliches Interesse an der Abfalldeponie gesehen. Das heißt zusammengefasst nichts anderes, als das es für K+S nahezu unmöglich ist, die Grundstücke der Gemeinde für die Deponie auf dem Kaliberg enteignen zu lassen.

Allein durch die von der Firma K+S in den Antragsunterlagen selbst dargestellte Variante 3 würden die Wegegrundstücke nördlich und westlich der Halde nicht gebraucht. Damit ließe sich die (neu-)versiegelte Fläche um 7 ha, die Einbaumenge von Abfall um mehr als 5 Mio. Tonnen und die Zeitdauer der Abdeckung (somit auch die Verkehrs- und Staubbelastung) um 8,7 Jahre verringern. Hinsichtlich des Lkw-Verkehrs gäbe es eine Verringerung sowohl bei der Anlieferung von Abfall als auch bei der Anlieferung von fremden Wässern zum Grubengebäude. Was von der Wathlinger Halde in das Grubengebäude verbracht wird, kann nicht von anderswo angeliefert werden. Bei einem weitergehenden Rückbau der Halde würden auch die Wegegrundstücke südlich und östlich der Halde nicht gebraucht. Die neu

versiegelte Fläche, die Einbaumenge von Abfall, die Zeitdauer der Abdeckung und der Lkw Verkehr ließen sich dadurch weiter erheblich verringern.

Die Gemeinde Wathlingen geht bei einer Weigerung, ihre Grundstücke zur Verfügung zu stellen, zudem kein finanzielles Risiko ein, weil sie im – äußerst unwahrscheinlichen - Fall einer Enteignung auf der Basis marktüblicher Preise entschädigt würde. Für die Gemeinde hätte eine Weigerung der Zurverfügungstellung also nur Vorteile.

Nach derzeitiger Beschlusslage will die Gemeinde Wathlingen ihre Grundstücke nur bis zur Bestands/Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses nicht veräußern. Danach aber könnte die Firma K+S Eigentümerin der benötigten Grundstücke werden. Dann schließt sich das Enteignungsverfahren aber erst an (s.o.). Eine Zurverfügungstellung ist ohnehin nicht ausgeschlossen. Die Grundstücke dürfen K+S aber auch nicht durch Verpachtung, Erbpacht oder in anderer Weise zur Nutzung überlassen werden - beispielsweise, indem K+S die östlich des Kalibergs gelegene Straße für die Deponie benutzen darf und der Gemeinde das Grundstück dann irgendwann „rekultiviert“ zurückgibt. Wenn Gemeindegrundstücke für die Haldenabdeckung selbst zur Verfügung gestellt würden, könnte dies von der Firma K+S im weiteren Verfahren als Zustimmung zu dem Vorhaben ausgelegt werden.

Ein entsprechender Beschluss ist schon deshalb wichtig, weil so der Wille des Rates klar formuliert und dokumentiert wird.

04.04.2020